

# Strafrecht AT

4.1.10

## Täterschaft & Teilnahme

- Mittäterschaft (§ 25 Abs.2 StGB)
- Beihilfe (§ 27 StGB)
- Anstiftung (§ 26 StGB)

Prof. Dr. Michael Jasch

1

## Unterscheide: Täter / Teilnehmer

### Täter

Täter (§ 25 I 1. Alt.)

Mittelbarer  
Täter (§ 25 I 2. Alt.)

Mittäter (§ 25 II)

### Teilnehmer

Anstiftung  
(§ 26)

„bestimmen  
zur Tat“

Beihilfe  
(§ 27)



„Hilfe leisten“

2

(Nur) hier gibt es Abgrenzungsprobleme:

**Täter**

**Teilnehmer**

- Täter  
(§ 25 I 1. Alt)
- mittelbarer Täter (§ 25 I 2. Alt)  Anstiftung
- Mittäter (§ 25 II)  Beihilfe

**Wichtige Aufbauregel für Prüfungen:  
Immer Täter vor Teilnehmer prüfen !**

3

## 2. Wie grenzt man Täter und Teilnehmer voneinander ab ?

### Theorien zur Abgrenzung Täter / Teilnehmer

#### a) Früher: Formal-objektive Lehre

- Täter = wer die Ausführungshandlung des Tatbestandes ganz oder teilweise selbst vornimmt.

#### b) Subjektive Ansätze (bis heute von Gerichten teils bevorzugt)

- Täter = wer mit Täterwillen handelt und die Tat als eigene will.

#### c) heute ganz hM: Tatherrschaftslehre

- Täter = wer Tatherrschaft hat.

**Tatherrschaft** = das vom Vorsatz umfasste In-den-Händen-Halten des tatbestandsmäßigen Geschehensablaufs.

- Lesetipp dazu: Rengier: Strafrecht AT, § 41.

4

## Die Tatherrschaftslehre

**subjektiver  
Faktor**

**Tatherrschaft** = das vom Vorsatz umfasste

**objektiver  
Faktor**

In-den-Händen-Halten  
des tatbestandsmäßigen Geschehensablaufs.

**Andere Formulierungsmöglichkeit für Tatherrschaft (die das selbe meint):**

Täter ist, wer als Schlüsselfigur des Geschehens die  
Tatbestandsverwirklichung nach seinem Willen hemmen  
oder ablaufen lassen kann."

5

## Die Tatherrschaftslehre

### Kriterien für Tatherrschaft:

- Tatsächliche Einwirkungs-/ Steuerungsmöglichkeiten
- Gemeinsamer Tatplan /-entschluss, Überlegenes Wissen
- Interesse an der Tat als eigene
- Interesse am Erfolg der Tat (z.B.: wird Beute geteilt ?)
- Wille zur Tatherrschaft

Fall 1: Objektive und subjektive Elemente liegen bei A und B vor.  
Bei B besteht ein objektiver Tatbeitrag (Festhalten) aufgrund eines  
gemeinsamen Tatentschlusses.

6

## Mittäterschaft (§ 25 II StGB)

- Voraussetzungen -

### 1. Im objektiven Tatbestand

- Eigener Tatbeitrag, der als Teil eines anderen Beitrags erscheint, sich also mit anderem Beitrag zur Gesamttat verbindet, so dass beide Tatherrschaft haben.

### 2. Im subjektiven Tatbestand

- Gemeinsamer Tatplan und gemeinsames Wollen der Tat als eigene.  
(kann auch konkludent erfolgen !)

7

## Wie im Gutachten aufbauen ?

Einfacher Fall (offensichtlich § 25 II)	Problematische Fälle (die Abgrenzung erfordern)
I. Strafbarkeit von A und B gem. §§ 223, 25 II	<u>I. Strafbarkeit A gem. § 223</u> (hier: Tatnächster, unmittelbar Handelnder; z.B.: derjenige, der zugeschlagen/getötet hat)  <u>II. Strafbarkeit B gem. §§ 223, 25 II</u> - Diskussion Abgrenzung ob § 25 II oder § 27

8

## Fall 1: Aufbau

A und B gem. §§ 223, 224 I Nr.4, 25 II (+)

### 1. Tatbestand

#### 1.1 Objektiver TB

a) § 223 objektiv

b) § 224 objektiv

c) => *Mittäterschaft?*

*Objektive § 25 II-Voraussetzungen*

getrennter Aufbau wenn  
problematisch, gemeinsam bei  
offensichtlicher Mittäterschaft!

#### 1.2 Subjektiver TB

a) Vorsatz auf § 223

b) Vorsatz auf § 224

c) *Mittäterschaft?*

*Subjektive § 25 II-Voraussetzungen*

### 3. Rechtswidrigkeit

### 4. Schuld

9

Fall 1

A und B gem. §§ 223, 224 I Nr.4, 25 II (+)

### 1. Tatbestand

#### 1.1. Objektiver TB

a) (...)

b) (...)

c) *Mittäterschaft? Objektive § 25 II -Voraussetzung:*

Eigener Tatbeitrag!

Mögliche Kriterien: - arbeitsteiliges Vorgehen,  
- gemeinsame Ausführung  
- Tatherrschaft.

Hier: Er hält ihn fest!

#### 1.2. Subjektiver TB

(...)

c) *Mittäterschaft? Objektive § 25 II -Voraussetzung:*

Gemeinsamer Tatplan, gemeinsames Wollen der Tat als eigene.

Hier: SV: „...da sie den O unbedingt verprügeln wollen.“

2. RW, Schuld 3. Ergebnis: (+)

10

### Fall 1 a (Einbruch)

I. A gem. §§ 242, 244 I Nr. 1 a (Waffe), Nr. 3 (Wohnung) (+)

II. B gem. §§ 242, 244 I Nr. 1 a, Nr. 3

#### 1. Tatbestand

##### 1.1. Objektiver TB

a) (...)

b) (...)

c) *Mittäterschaft? Objektive § 25 II -Voraussetzung:*

B ist gemeinsam mit A in das Wohnhaus eingebrochen = sie haben die Tat arbeitsteilig verübt; beide hatten Herrschaft über das „ob“ und „wie“ der Tat (Tatherrschaft).

##### 1.2. Subjektiver TB

(...)

c) *Mittäterschaft? Subjektive § 25 II -Voraussetzung:*

- Gemeinsames Wollen von A und B des Einbruchsdiebstahls in eine Wohnung (§ 244 I Nr. 3).

- Aber: Kein Wissen und Wollen des B hinsichtlich des ...

11

Fall 1 a

... Beisichführens einer Waffe (§ 244 I Nr. 1a) !

Vielmehr handelt es sich um einen **Mittäter-Exzess** des A, der nicht vom Vorsatz des B umfasst war und der ihm daher nicht zugerechnet wird.

#### 2. Rechtswidrigkeit, Schuld

#### 3. Ergebnis:

- A hat sich strafbar gemacht wegen §§ 242, 244 I Nr. 3 (Wohnung) in Mittäterschaft (§ 25 II) **sowie** §§ 242, 244 Nr. 1 a (**Waffe**).

- B hat sich strafbar gemacht wegen §§ 242, 244 I Nr. 3 (Wohnung) in Mittäterschaft (§ 25 II).

12

## Fall 2: Funktionelle Tatherrschaft

N, Chef einer Skinhead-Gruppe, will mit seinen 5 Leuten einen linken Buchladen „plattmachen.“ Er legt den Termin fest, erklärt der Gruppe seinen Plan und zieht mit seiner mit Baseballschlägern bewaffneten Gruppe los.

Die 5 Neo-Nazis stürmen den Laden, bedrängen den Inhaber und zerschmettern das Mobiliar während N die Aktion von der gegenüber liegenden Straßenseite aus überwacht.  
Beteiligung des N ?

13

Fall 2

### (Einschlägige Tatbestände u.a.: §§ 303, 123 StGB)

**A) zuerst Tatnächste prüfen ! => Hier die 5er Gruppe**

**B) N gem. §§ 303, 25 Abs.2**

I. Objektiver TB

- Fraglich: ob dem N die Handlungen der 5 Neonazis mittäterschaftlich zugerechnet werden können.
- Mittäterschaft = gemeinschaftliche Begehung durch bewußtes und gewolltes Zusammenwirken.
- Gegen Mittäterschaft spricht: N wirkt überhaupt nicht an Ausführungshandlung mit.  
Aber: Sogar Vorbereitung oder nur geistige Unterstützung **kann** ausnahmsweise ausreichen für § 25 Abs. 2 !

14

Fall 2

Aber nur wenn

das „Minus“ bei der Ausführungshandlung durch ein „Plus“ in der Planung /Unterstützung ausgeglichen wird !

(Der nicht am Handeln Beteiligte muss „funktionelle Tatherrschaft“ durch eine überlegene Stellung in der Vorbereitung, Überwachung, Leitung der Tat haben).

15

**Fall 2 a** (Fortsetzung von Fall 2):

### **Sukzessive Mittäterschaft**

Während die 5 Personen den Laden zertrümmern, kommt zufällig deren Kumpel K vorbei. Von dem Treiben inspiriert schnappt er sich wortlos eine herumliegende Eisenstange und macht bei der Zerstörung des Ladens mit.

=> Fall der sukzessiven Mittäterschaft !

Mittäterschaft ist auch noch nach Beginn der Tat durch „Hinzutreten“, „Sich anschließen“ möglich, wenn der Hinzutretende objektive und subjektive § 25 II-Merkmale erfüllt.

Dies ist auch möglich

- noch während Tatausführung, und
- sogar „wortlos“ – durch einvernehmliches Verhalten.

16



## Anstiftung und Beihilfe (§ 27 StGB)

17

### Fall 3

A erzählt in Gesellschaft seines Freundes B, er wolle den P verprügeln. Dabei möchte B nicht mitwirken. Bevor er sich entfernt, rät er dem A aber noch, zu diesem Zweck wenigstens einen stabilen Baseballschläger mitzunehmen, da sich P wohl wehren werde. A findet die Idee von B klasse und begibt sich mit dem Baseballschläger zum Haus des P und wartet auf ihn.

-----  
Er begegnet dort seinem Bekannten C, dem er von seinem Plan erzählt. C bestärkt den A in seiner Ansicht, daß „P schon lange eine Abreibung verdient“ habe. Als P erscheint, tritt A ihm in den Weg und holt mit dem Schläger aus. P schafft es nicht, dem Schlag auszuweichen und erleidet eine gefährliche Platzwunde am Kopf.

18

# Anstiftung (§ 26 StGB)

– Prüfungsschema –

## 1. Vorsätzliche, rechtswidrige Haupttat

## 2. Anstiftungshandlung = Bestimmen

Def. **Bestimmen** = Hervorrufen des Tatentschlusses

## 3. Vorsatz auf Haupttat

## 4. Vorsatz auf Anstifterhandlung

Anstifter muss wissen, dass er „bestimmt“.  
(Fahrlässige Anstiftung ist straflos)

„Doppel-  
vorsatz“  
des  
Teilnehmers

19

Fall 3

### A. Strafbarkeit A gem. §§ 223, 224 Nr.2, 5 (+)

A könnte sich gem. ..., indem er dem P mit dem Baseballschläger ...

#### I. Grundtatbestand § 223 (+)

#### II. Qualifikation §§ 224 Nr.2, 5 (+)

### B. Strafbarkeit B gem. §§ 223, 224, 26 StGB

#### I. Tatbestand

##### a) Vorsätzliche, rechtswidrige Haupttat

Voraussetzung ist zunächst das Vorliegen einer vorsätzlichen und rechtswidrigen Haupttat.

Der A hat ... begangen (siehe oben: A.). Damit liegt diese Voraussetzung vor.

##### b) Weiterhin müsste B den A zur Tat bestimmt haben (§ 26).

**Bestimmen** bedeutet das Hervorrufen des Tatentschlusses bei einer anderen Person. B hat ....

20

**Problem:** Umstritten ist, ob zum qualifizierten TB angestiftet werden kann, wer schon zur Verwirklichung des Grund-TB entschlossen ist (Aufstiftung).

a) h.M. / BGH: Ja! → Anstiftung zu 224 !

Argument: - Qualifikation steht nach dem Gesetz auf anderer Wertungsstufe !  
- Täter war bzgl. des Tatganzen noch nicht entschlossen.

b) a. A.: Nein! → kein § 26 !

Argument: - Dem Anstifter würden die GTB-Teile mit zugeschlagen, für die er nicht verantwortlich ist.  
- GTB bildet den Kern, die *Grundlage* der Qualifikation. Dazu konnte er aber nicht mehr anstiften.

(Anm.: Möglich bleibt nach dieser Ansicht aber Beihilfe zu §§ 223, 224)

## 2. Subjektiver TB

a) Vorsatz auf die Haupttat

Er müsste vorsätzlich bezüglich der Vollendung der Haupttat gehandelt haben.

(...)

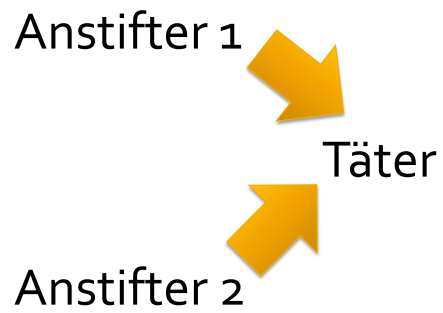
b) Vorsatz → Anstifterhandlung

## II. Rechtswidrigkeit

## III. Schuld

IV. Ergebnis (mit hM) : Anstiftung zur gefährlichen Körperverletzung  
gem. §§ 223, 224, 26 StGB (+).

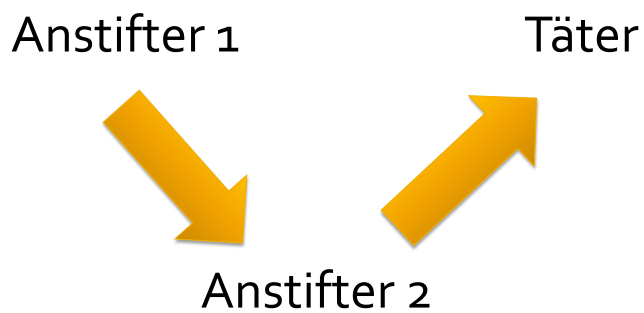
## Auch strafbar: Mitanstiftung



22.11.12

23

## Auch strafbar: Mittelbare Anstiftung



22.11.12

24

## Vergleich: §§ 26 / 25 Abs.1 Alt. 2

Anstiftung (§ 26)	Mittelbarer Täter (§ 25 I 2. Alt.)
<b>„Bestimmen“:</b> Tatentschluss wird in dem anderen hervorgerufen	<b>„durch einen anderen“:</b> Der mittelbare Täter nutzt eine andere Person als „menschliches Werkzeug“ – er will die Tat als eigene, während das „Werkzeug“ einen Strafbarkeitsmangel aufweist
Subjektiv: Vorsatz auf eigenes Handeln und das des Anderen	

25

### Problemfall: „Scheinkäufe“ durch Polizeibeamte als Anstiftung ?

=> Eine Strafbarkeit scheitert am Vorsatz auf die Vollendung der Tat. BGH NStZ 2007, 531:

<http://www.hrr-strafrecht.de/hrr/3/06/3-392-06.php?referer=db>

### Problemfall „Polizeiliche Vertrauenspersonen“ (keine Beamte!)

Einsatz nur legal, wenn

- bereits Anfangsverdacht besteht und
- schwerwiegende Straftat (analog § 110 StPO) in Rede steht.

Andernfalls:

Verstoß gegen den Grundsatz des fairen Verfahrens (Art.6 EMRK)



Strafmilderung für provozierten Angeklagten.

26

## Die Beihilfe (§ 27 StGB)

27

## Beihilfe (§ 27 StGB) – Prüfungsschema-

1. Vorsätzliche, rechtswidrige Haupttat

2. Beihilfehandlung = Hilfe leisten

Def. **Hilfe leisten** = jedes Ermöglichen oder Erleichtern der Haupttat

3. Vorsatz auf Haupttat

4. Vorsatz auf Beihilfehandlung



„Doppel-  
vorsatz“  
des  
Teilnehmers

28

## Strafbarkeit C gem. §§ 223, 224 Abs.1 Nr.2, 5; 27 StGB

C könnte sich gem. ..., indem er zu A sagte, dass P „schon lange eine Abreibung ...“

### I. Tatbestand

#### 1. Objektiver TB

- a) Teilnahmefähige Haupttat (s.o: des A)
- b) Beihilfehandlung

**Def.** Hilfeleistung = Jedes Erleichtern oder Ermöglichen der Haupttat.

**Problem:** Umstritten ist, ob der Gehilfenbeitrag kausal sein muss.

#### a) h.Lit.: allgemeine Kausalität auch für Beihilfe nötig.

- Argument: Teilnahme ist Mitwirkung an fremdem Unrecht. Ohne kausalen Beitrag fehlt es daran.

#### b) Rspr.: Beihilfehandlung muss nur „irgendwie förderlich“ sein.

- Argument: § 27 stellt schon Hilfeleisten unter Strafe und der Erfolg

29

wird dem Gehilfen nicht als „sein Werk“ zugerechnet, daher reicht Förderung.

Dadurch wird ein weiterer Bereich der „**psychischen Beihilfe**“ möglich !

=> Hier: „C bestärkt den A (...)“ !

### 2. Subjektiver TB

- a) Vorsatz → Haupttat
- b) Vorsatz → Beihilfehandlung

## II. Rechtswidrigkeit, Schuld

**III. Ergebnis:** §§ 223, 224, 27 ( + mit Rspr.)

30